

haber, weil es, gewiß, auf den Dreikand und besonders auf den Fleischmarkt Italiens jähren zu können, in aller Gewissheit sich den passendsten Augenblick seines Handelns auswählen läßt. Offenbar ist hier der Wunsch der England feindlichen Orientierungen der Vater des Gedankens. Von braucht auf seiner Seite eine den Vertrag eines Staatsvertrages oder sonstiger Abenteuer heranführende englische Politik, um behabil constituitur mir sie sich, um mit dem kleinen Städtegründung das raffiniert-familiäre Plottentzweckes im Mittelmeer wahrnehmen zu können, für dessen Veranlassung aus dem wirklichen Stande der Dinge kaum ein verhältnisgefreiter Grund abgelenkt werden kann.

On den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist mit Recht schon lange wieder und wieder eine Säuberung der Pensionisten gefordert worden, da das Pensionswesen in diesem Lande immer lessfame Blüthen getrieben hat. Der Minister des Innern daß dann auch endlich mit dem neuen Pensionskommissar sich davon verabschiedet, daß es so, wie bisher, schlechterdings nicht weiter gehen kann, und dass Pensionskommissar ist es nun in der That auch schon glücklich gelungen, eine große Anzahl von Händen aufzufinden, in welchen Pensionen auf betrügerische Weise erlangt worden waren, und sind die Namen der betreffenden Beträger von den Pensionskommissaren gestrichen werden. Anfangs des Monats hat Commissar Bowles mit Zustimmung des Ministers des Innern eine Ordnung erlassen, welche Pensionsare "Uncle Sam's", die sich nicht sehr sicher fühlen, großen Übeln beseitigen möchte. Durch die Ordnung werden diejenigen Veteranen und andere Personen, welche dem sogenannten Dependent-Pensiongesetz vom 27. Juni 1860 unterliegen, Pensonen von der Bundesregierung beziehen, benachrichtigt, daß die Auszahlung ihrer Pensonen, wie bereits früher berichtet, auf einen Zeitraum von 60 Tagen eingestellt werden sei und daß die Betreffenden während dieser Zeit durch ein von zwei Zeugen unterschriebenes örtliches Certificate nachweisen müßten, daß sie zur Berechnung von Handwerk untauglich seien und daß diese Untauglichkeit eine Folge der Kriegsbeschädigung sei. Wer ein verärgertes Gericht nicht beobachten kann, wird von der Hilfe der Pensionsare gefreichen. Die Ordnung ist eine durchaus zutreffende, denn eine überflächliche Untersuchung hat ergaben, daß die auf Grund des erwähnten Gesetzes verübten Schwankheiten auf alle Teile des Republics erstrecken. Der Minister des Innern ist davon überzeugt, daß gegen 1000 Pensionsare, welche bisher den Behauptungen des Dependent-Pensiongesetzes zufolge Preisen bezogen haben, dazu nicht berechtigt sind, und nun darf somit in diesen Hinsicht recht harsche Entschließungen entgegengestellt. Welche Proportionen die Ausgaben der Regierung für "Kriegsbeschädigung", wenn man sich so ausdrücken darf, erreicht haben, beweist die Thatsache, daß sich die Gesamtausgaben für Pensonen, sowie für den Unterhalt der Arme und Marine im zweiten Jahr 1892/93 auf die Kleinigkeit von 239 Millionen Doll. beliehen, ein Betrag, der fast doppelt so groß ist, als die Kosten des Unterhaltes der siebenen Hälfte Deutschlands und Frankreichs. Die Pensionskosten der europäischen Mächte, welche in den letzten 40 Jahren groß und blutige Kriege geführt, sind im Verhältnis zu dem Gut der Vereinigten Staaten verschwindend gering. Denfalls ist es die höchste Zeit, daß den Pensionsbeamten energisch gehemmt wird, und wird Präsident Cleveland beim Congress ernstlich darum tragen, daß der Oberhoftreuerung für Pensonen endlich Halt geboten werde. Es ist eine Thatsache, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Republic die beständigen Belastungen der Administration von Herzen billigt, namentlich gegenwärtig, wo die Finanzen der Regierung die denkbare ungünstigste sind.

Deutsches Reich.

■ Berlin, 28. Juli. Heute man die Schlußfolgerungen aus der Darlegung über die Einrichtung der Reichsfinanzen und ihr Verhältnis zu den Finanzen des Bundesstaates zusammen, so gelangt man zu folgendem Schlussgebaß: Im Reiche selbst kommt die Verantwortung für neue Ausgaben nicht mit anstrengendem Nachdruck zur Geltung; das Gegengewicht gegen die in allen Kreisen liegende Tendenz zur Steigerung der Ausgaben steht daher bis zu einem gewissen Grade. Werde noch als die Schwankungen in den Ueberweisungen bewirken die Matricularumlagen wegen ihrer im Vorstand nicht bestimmten Höhe und ihres vielfachen Steigens, durch das der Bundesstaat gezwungen ist, die Finanzen des Reichs zu empfehlendem Ausdruck zu bringen. Es ist eine Thatsache, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Republic die beständigen Belastungen der Administration von Herzen billigt, namentlich gegenwärtig, wo die Finanzen der Regierung die denkbare ungünstigste sind.

■ Warschau, den 10. April 18.

Theater-Papa!

Ich habe Dir heute eine Mitteilung zu machen, die mich mit Genugtuung erfüllt und Dir Freude bereitet dürfte. Du hast es über mein Unthalos, mir frohen Augenblick gewünscht, daß ich von der Mutter, die du glaubst, durch Thun und Tun die Weltgescheite regeln solltest! Ich war Gelegenheit zu Thaten — läßt das politische Leben auf dem Schlachtfeld ringen um Polens Wiederaufrichtung, die Wiederherstellung lebhaften Alters Glanzes. Dann hat Du weise das Haupt geschüttelt und gelacht: "Hörte Dein Herz nicht an weisehafte Träume — Polen ist souveränes Reich ist tot und wird nie wieder erstehen." Bestohlt vergessene Mütter! Oder bringen? Soche Deine Thätsche ist anders! Alle dem dem Kampfes, man kann überall an seinen Höhe sein, überall Glück schöpfen. Wenn Du nicht mehr für Polen wirken kannst, helfe Dich in den Dienst der ganzen Menschheit.

Ich aber, lieber Papa, habe nichts von Deiner Besessenheit und Regalisierung. In meinen Adern schwimmt wild ungezähmtes Polenblut — vielleicht hab' ich's von der Mutter. Ich kann keine andere Thätigkeit, als die im Dienst des Patriotes, und wenn Zeit und Verhältnisse es gestatten, den offenen Kampf mit den Schwarten in der Hand einzuschlagen. Auch gheine Thätigkeit fördert unsere Pläne und ist genau so ehemals für uns, wie Heldenblut auf dem Schlachtfelde. Das Unterrichten aber hat schon manche starke Festung gefüllt.

Ich möchte mich von nun an dieser Thätigkeit widmen. Aufland ist der geeignete Boden dazu — liege ich hier, werden andere Staaten erschrecken und unsere Fortbewegungen behindern. Werde darf ich nicht sagen. Deine für die heilige Sache und Deinen opferwilligen Sohn Vladimir."

Diesen Brief hatte Herr Bobbiels vor vier Wochen erhalten und darauf sofort eine Rechte folgender Inhalte:

"Erwarte Dich in den ersten Tagen des Mai zur militärischen Besprechung in Bobbiels, wohin ich mich zu begieben gehöre."

Die ersten Tage des Mai waren längst verstrichen, und doch stand der Graf den Sohn nicht in der Heimat, auch kein

und Ankunft auf das Aeußerste erschwert. Möbile wird zu schaffen sein durch folgende Maßnahmen: 1) Überweisungen und Matricularumlagen sind auf eine längere Reihe von Jahren so im Vorant festzustellen, daß den Guvellozaten zu ihrer Verfolgung von den ersten weitestens soviel wie im Durchschnitt der letzten Jahre verbleibt. 2) Das durch die eigenen staatsmäßigen Einnahmen des Reichs einschließlich der sogenannten Matricularumlagen nicht gedeckte Theil der obristlichen Ausgaben des Reichs ist durch vorübergehende oder dauernde Steuererhöhungen zu decken. 3) Die über den Staatshaushalt hinaus stehenden einkommenden Erträge der die Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 4) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 5) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 6) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 7) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 8) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 9) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 10) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 11) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 12) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 13) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 14) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 15) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 16) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 17) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 18) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 19) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 20) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 21) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 22) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 23) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 24) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 25) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 26) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 27) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 28) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 29) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 30) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 31) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 32) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 33) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 34) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 35) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 36) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses zu verwenden sind, ebenso wie die etwaigen folgenden Überdeckung der Reichsfinanzverwaltung von Gelehrtenzügen zur außerordentlichen Tilgung der Reichsdebt zu bestimmen. 37) Außerdem ist eine regelmäßige Tilgung der letzten in Höhe von mindestens 1 Proc. ihres Nominalbetrages einzufordern. Das Bedürfnis zur Vermeidung der erneuten und neuen Verhandlungen ist ebenso wie die Fristen der Klaue Brandenburg übersteigenden Reichssteuern sind, soweit sie nicht zur Verminderung eines anderenfalls eintretenden Rechnungsüberschusses